



eKAB-Nr.: 00.116.261

Stelle: Gemeinde Seewis

Rubrik: Gemeindeanzeigen / Orts- und Quartierplanung

Veröffentlicht: 06.12.2024

Verlängerung der Planungszone auf dem Gemeindegebiet Seewis i.P.

Der Gemeindevorstand hat an seiner Sitzung vom 14. Oktober 2024 gestützt auf Art. 21 Abs. 3 des Raumplanungsgesetzes des Kantons Graubünden und Art. 1 Abs. 1 der Raumplanungsverordnung des Kantons Graubünden die Verlängerung der Planungszone auf dem Gemeindegebiet bis zum 31. Dezember 2026 beschlossen.

Die Verlängerung wird damit begründet, dass die Revisionsarbeiten nicht bis Ende 2024 abgeschlossen werden können und deshalb noch Zeit in Anspruch nehmen werden.

In der Planungszone darf nichts unternommen werden, was die neue Planung erschweren oder dieser entgegenstehen könnte. Bauvorhaben dürfen nur bewilligt werden, wenn sie weder den rechtskräftigen noch den vorgesehenen neuen Planungen und Vorschriften widersprechen. Baubewilligungen sind während der Geltungsdauer der Planungszone zurückzustellen, wenn das Bauvorhaben Flächen ausserhalb des weitgehend überbauten Gebietes beansprucht oder nicht mindestens 80 Prozent der auf der Bauparzelle zur Verfügung stehenden Ausnützung beansprucht.

Der Gemeindevorstand behält sich vor, die Planungszone jederzeit entsprechend dem aktuellen Planungsstand zu konkretisieren bzw. dem aktuellen Planungsstand anzupassen.

Gegen die Verlängerung der Planungszone kann innert 30 Tagen seit der öffentlichen Bekanntmachung bei der Regierung des Kantons Graubünden Planungsbeschwerde erhoben werden.

Gemeinde Seewis